

Zeitschrift: Aarburger Neujahrsblatt
Band: - (1982)

Artikel: Die Rothbachwässerungsgenossenschaft Rothrist
Autor: Baer, Valentin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-787461>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Rothbachwässerungsgenossenschaft Rothrist

von Valentin Baer, Rothrist

Der Rothkanal — ein selbst vielen Bewohnern von Rothrist und Umgebung unbekanntes künstliches Gewässer — erstreckt sich über eine Strecke von ca. 8,5 km von Walliswil/Murgenthal parallel zur Aare bis ins Lehengebiet von Rothrist, wo sich das Wasser knapp oberhalb des Stauwehres Ruppoldingen in die Aare ergiesst. Die Anzapfstelle befindet sich bei der Murg (Zusammenfluss von Roth und Langeten), wo der Wasserfluss durch zwei Wehre («Wuhr») geregelt wird.

Was hat es mit diesem Kanal für eine Bewandnis?

Geschichtliches

Die Bewohner von Niederwil und Riken — heute Rothrist und Murgenthal — waren seit der Eroberung des Aargaus durch die Berner (1415) den bernischen Landvögten auf Schloss Aarburg dienst- und zinspflichtig. Man weiss, dass der Boden dieser Gegend damals so mager und unfruchtbar war (nicht umsonst heisst noch heute ein Teil südwestlich von Rothrist «Hungerzelg»), dass die Bauernbevölkerung kaum imstande war, die Zinsen und Zehnten, die auf dem Lande lasteten, zu bezahlen und abzuliefern.

Die Bauern gelangten deshalb im Jahre 1640 an den bernischen Landvogt Jakob Wiss auf Schloss Aarburg, der als menschenfreundlicher und gutherziger Mann bekannt war und für die Sorgen des Untertanenvolkes grosses Verständnis zeigte. Sie stellten ihm vor, dass sowohl die Roth, als auch die Langeten «die längste Zeit mehr Wasser bringen, als die Mühli, Rybi, Stampfi und Sägi an der Murg nötig hätten, und dass der Überfluss unbenützt der Aare zufliesse». Deshalb sei nach Mitteln und Wegen zu suchen, den Überfluss durch einen Kanal auf ihr schlechtes und mageres Erdreich zu leiten.

Der Landvogt liess sich von dieser Idee überzeugen und stellte deshalb ein entsprechendes Ansuchen an den Abt von St. Urban, denn das Kloster besass die Oberhoheit über die betr. Bäche. Abt Edmund antwortete mit Urkunde vom 9. August 1640, dass er es aus freundschaftlichen und nachbarlichen Rücksichten «wohl leiden möge, wenn das Überwasser zu Nutzen gezogen werde».

Um den in dieser Konzession aufgestellten Bedingungen Genüge zu tun, unterzeichnete Jakob Wiss am 20. August 1640 zu Gunsten des Klosters St. Urban einen Revers. Nachdem Schultheiss und Rat der Stadt Bern die neu zu schaffende Wasserleitung bewilligt hatten, wurde der mehr als «zwei Stunden lange Kanal in einer Breite von 15—16 Schweizerfuss» in den Jahren 1640—1645 auf Kosten des Landvogts Wiss gegraben.

Fachleute bewundern noch heute den Bau und die technische Ausführung dieses Kanals (Gefälle, Verdichtung, Seitenausflussmöglichkeiten, etc.), gab es doch streckenweise recht heikle und komplizierte Stellen und Situationen zu meistern und zu überwinden (z.B. Angrabung des steilen Hangfusses).

Nachdem der Kanal vollendet und in Betrieb genommen war, zeigte er sich bald als ein segensreiches Werk für die ganze Gegend. Infolge der von Jahr zu Jahr steigenden Erträge waren die Landleute auch wieder imstande, die ihnen auferlegten Zinsen und Zehnten zu bezahlen. In der ersten Zeit betrug der jährlich zu entrichtende Tribut 4 Kronen und 5 Batzen pro Jucharte.

Die Eigentümer der zum Gebrauch des Wassers berechtigten Grundstücke mussten sich zu einer Genossenschaft zusammenschliessen und wurden verpflichtet, den Kanal «für alle Zeiten» zu unterhalten.

Man kann auch heute nur staunen, in welcher weiser Voraussicht dem Kanal und der unterhaltspflichtigen Genossenschaft nebst den Pflichten seinerzeit auch bestimmte Rechte übertragen wurden, die ausschliesslich zum Schutze des Kanals errichtet wurden und noch heute volle Gültigkeit haben. Dies geschah sicher aus der Erkenntnis heraus, dass der Kanal als Gemeinschaftswerk zum Wohle aller über die Interessen Einzelner zu stellen war.

Es ist interessant, zu verfolgen, wie diese Rechte bei allen Anfechtungen, Prozessen o. ä. von allen richterlichen Instanzen immer wieder geschützt wurden!

Die Genossenschaft heute

Die Rothbachwässerungsgenossenschaft ist bis auf den heutigen Tag eine «altertümliche» Genossenschaft, also nicht eine Genossenschaft im heutigen, juristischen Sinne. So besitzt sie z.B. keine Statuten!

Die nachfolgende Zusammenstellung ist der Versuch, basierend auf den alten Schriften und Protokollen, den stattgefundenen Rechtsstreitigkeiten und deren Regelung, den seinerzeitigen Eingaben anlässlich der Errichtung des eidg. Grundbuchs, sowie auf den «von altersher» überlieferten Gewohnheiten, die Struktur dieser alten Genossenschaft sichtbar zu machen und einigermaßen in den Griff zu bekommen.

1. Organisation

1.1. Die Mitglieder der Genossenschaft treffen sich jährlich einmal zur *ordentlichen Generalversammlung*. Derselben obliegen u.a. folgende Befugnisse:

- Wahl der *Kommission* und des *Obmannes* auf eine Dauer von drei Jahren
- Abnahme der *Jahresrechnung* und des *Voranschlages*
- Festlegung der sog. *Landsteuer* für das laufende Jahr
- Erteilung von *Vollmachten* an die Kommission, z.B. im Falle von Rechtsstreitigkeiten.

Auf Verlangen einzelner Mitglieder oder der Kommission kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

1.2. Die *Kommission* setzt sich wie folgt zusammen:

Obmann	Aktuar und Rechnungsführer
Vice-Obmann	2 Beisitzer

Je ein Vertreter der unterhaltspflichtigen Firmen.

Traditionsgemäss soll mindestens ein Mitglied der Kommission seinen Wohnsitz in Murgenthal haben.

Die Kommission versammelt sich normalerweise zu drei bis vier Sitzungen, absolviert zwei sog. *Bachbereisungen* (Kontrollgänge) — eine vor und eine während oder nach der *Bachreinigung* — und hat u.a. folgende Befugnisse:

- Vertretung der Genossenschaft gegen aussen
- Einberufung der ordentlichen oder event. ausserordentlichen Generalversammlung
- Festlegung der jährlichen Bachreinigung («Bachabschlag»)
- Aufbieten der Genossenschaftsmitglieder zur Bachreinigung
- Festsetzung der Bussen wegen ungenügender Beteiligung an der Bachreinigung

Die Kommission wacht ferner über die Einhaltung der *Pflichten* aller Mitglieder der Genossenschaft gegenüber, sowie über die Einhaltung der am Kanal bestehenden Verbote. Sie kann im Zusammenhang damit bestimmte Sanktionen ergreifen.

Die Kommission ist befugt, das *ehehafte Fischereirecht* des Rothkanals an den meistbietenden *Fischenzpächter* zu vergeben.

1.3. Zur Bedienung des grossen und des kleinen Wuhrs in Walliswil bestimmt die Kommission einen sog. *Wuhrhirten*. Dessen Aufgaben sind in einem eigenen *Pflichtenheft* genau umschrieben.

2. Rechte

Es können hier nur die wichtigsten Rechte festgehalten werden:

2.1. Die Rothbachwässerungsgenossenschaft hat das Recht, von der Murg Wasser in den Kanal zu leiten und dasselbe zu Wässerungszwecken zu verwenden. Der Murg haben jederzeit 900 Sekunden-Liter Wasser zu verbleiben (Konzession Heusser, frühere Mühle).

- 2.2. Sie besitzt das Recht, Aushubmaterial aus dem Kanal auf dem linksufrigen Bachbord zu deponieren. Dieses Aushubmaterial muss seit jeher von den Anstössern abgenommen werden.
- 2.3. Die Rothbachwässerungsgenossenschaft hat das uneingeschränkte Durchgangsrecht entlang des Rothkanals auf seiner ganzen Länge zu Kontrollzwecken. Aus diesem Grund muss das Kanalbord auf eine Breite von 1,50 m von Sträuchern, Gestrüpp, Nesseln oder Kunstbauten irgendwelcher Art frei sein und darf nicht versperrt oder überbaut werden.
- 2.4. Die Genossenschaft besitzt im Rothkanal ein sog. ehehaftes Fischereirecht, beginnend bei der Pritsche zum Schlossacker im Ottloch in Murgenthal und endend in der «hohlen Gasse» in Rothrist.
Dasselbe wird jeweils in freier Konkurrenz zur Pacht ausgegeben.

3. Pflichten

- 3.1. Die Rothbachwässerungsgenossenschaft hat die Pflicht, den Kanal, d.h. das Bachbett, das linksufrige Bachbord, die Pritschen und Wuhranlagen, Stege und Wässerungsgräben «auf alle Zeiten» zu unterhalten.
Seit über hundert Jahren wurde diese Unterhaltungspflicht teilweise übertragen an zwei Industriefirmen, welche das Wasser des Kanals zum Antrieb von Wasserkraftturbinen ausnützen. In besonderen Verträgen sind die Verpflichtungen dieser Firmen der Genossenschaft gegenüber genau umschrieben. Die Vertreter dieser Industriefirmen sind an den Sitzungen der Kommission stimmberechtigt.
- 3.2. Die jeweiligen Eigentümer der wässerungsberechtigten Liegenschaften sind verpflichtet, an der jährlichen Bachreinigung teilzunehmen. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden wird berechnet nach der Anzahl der sog. «Kehren». Diese Kehren wiederum sind seit altersher in einem sog. *Kehrenbüchlein* aufs exakteste festgehalten und dürfen unter keinen Umständen überschritten werden. Sie regeln genau die Zeitdauer des jeweiligen Wässerns.

- 3.3. Der jeweilige Eigentümer eines wässerungsberechtigten Grundstückes kann aus freien Stücken auf seine Wässerungsrechte verzichten, keinesfalls aber wird dadurch das Grundstück aus seiner Dienstbarkeit befreit. Eine solche Befreiung wäre nur möglich, wenn
- die betr. Lasten auf ein anderes Grundstück mit Zustimmung der Generalversammlung übertragen würden, oder
 - wenn die Generalversammlung einstimmig das betr. Grundstück aus der betr. Dienstbarkeit entlassen würde.

In den letzten Jahren und Jahrzehnten wurden immer wieder Stimmen laut, die eine Eindeckung und Aufhebung des Rothkanals forderten, da seine Existenz in der heutigen Zeit nicht mehr gerechtfertigt sei.

Dem ist folgendes entgegenzuhalten:

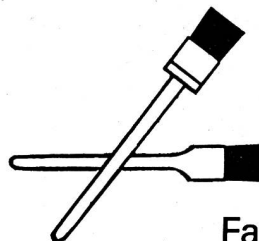
1. Nach wie vor bewässern einige Bauern im Gebiet der Hungerzelg regelmässig ihr Land.
2. Die Gemeinde Rothrist kaufte vor Jahren einige Wässermatten und Kehren auf, um das Grundwasser im Bereich des Trinkwasserpumpwerkes Boningen anzureichern. Ein Abstellen des Rothkanals hätte in dieser Beziehung geradezu verheerende Folgen!
3. Für die Aufnahme von Oberflächen-(Regen-)Wasser von den kilometerlangen steilen Seitenhängen in Murgenthal erfüllt der Kanal eine äusserst wichtige Funktion.
4. Die Gemeinde Murgenthal betrachtet den Kanal als wichtige Wasserreserve im Fall von Brandbekämpfung.
5. Zwei moderne und leistungsfähige Industriebetriebe produzieren mit Hilfe des Rothkanals einen Grossteil ihres elektrischen Stromes. Im Zeitalter der Heizölvertuerung suchen diese Firmen nach sehr realistischen Lösungen, das Wasser des Kanals mit Hilfe von Wärmepumpenanlagen weiter auszunützen.
6. Nicht zuletzt ist der Rothkanal aus naturschützerischen und naturerhaltenden Gründen ein Werk, zu dem man Sorge tragen muss.

Juni 1980



Garten-Neuanlagen
Umändern von
Gärten und
Gartenunterhalt

**Gartenbau
Werner Bürgi**
Primelweg 1
4665 Oftringen
Telefon 062 4110 35



Fassadenrenovationen
Isolationen
Tapezierarbeiten
Spritzarbeiten
Umbauten
Neubauten
Kleinrenovationen

M. Trapp-Weissenbach

Baumalerei
4663 Aarburg
Oltnerstrasse 19
Telefon 062 - 21 04 13

Hotel Krone 6 Kegelbahnen
4663 Aarburg Grill-Room
Raclette-Stube
Speise-Saal

Bekannte Gaststätte für jeden Anlass.

Höflich empfiehlt sich:

Fam. Lustenberger, Tel. 062 - 41 22 44